

Nachweis der besonderen Krankenbehandlungserfahrung

Im Rahmen dieses Vertrages können ausschließlich PsychotherapeutInnen tätig werden, welche folgende Voraussetzungen erfüllen.

- **Ein Jahr Tätigkeit (Basis 40 Wochenstunden) als Psychotherapeut/ als Psychotherapeutin in einem psychiatrischen Krankenhaus¹ oder einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses und/oder in sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens² an der Schnittstelle zu stationären psychiatrischen Einrichtungen.**

- Auf die einjährige Tätigkeit wird eine psychotherapeutische Tätigkeit an anderen Abteilungen von Krankenanstalten angerechnet, wenn dort PatientInnen mit zusätzlich psychiatrischen Störungen unter fachlicher Koordination und Leitung eines regelmäßig, zumindest einmal pro Woche anwesenden Facharztes für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie auch psychiatrisch und psychotherapeutisch behandelt werden.

- Bei einer geringeren Wochenstundenzahl verlängert sich der angeführte Zeitraum aliquot. Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als zehn Wochenstunden werden für die Erfüllung des Erfahrungsnachweises nicht angerechnet.

- Die oben angeführten Erfahrungen werden nur dann berücksichtigt, wenn diese **nach Eintragung** in die PsychotherapeutInnen-Liste des Bundesministeriums erlangt wurde.

¹ Einrichtung, die als Krankenanstalt im Sinne der Krankenanstaltengesetze genehmigt ist. Auch Ambulatorium

² Stationäre oder ambulante Einrichtung, die nicht als Krankenanstalt im Sinne der Krankenanstaltengesetze genehmigt ist. Wesentlich ist, dass in der Einrichtung vornehmlich Personen behandelt und betreut werden, die an Krankheiten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze leiden. Tätigkeitsfeld des/der Psychotherapeuten/Psychotherapeutin muss die unmittelbare Betreuung bzw. Behandlung gewesen sein